55. § 259 StGB, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 VRStVO.

Der Vorsatz des Hehlers nach dem § 259 StGB kann im "Wissen" um den strafbaren Erwerb des Vorbesitzers in bestimmter oder in bedingter Form bestehen oder auch in einem durch die Umstände bedingten "Annehmenmüssen" solchen Erwerbs. Die Verwertung von Lebensmittelkarten, die nur durch Diebstähle fremder Lebensmittel für den Bezugsberechtigten entbehrlich werden, fällt unter die VRStVO.

- I. Strafsenat. Urt. v. 8.12.1944 (1 D 308/1944).
- I. Landgericht Konstanz.

In der Strafsache gegen die Verkäuferin L. G. in Konstanz, Schillerstr. 3, wegen Hehlerei u.a. hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 8. Dezember 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Dr. Schultze und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Dr. Hoffmann, Dr. Rohde, Dr. Rittweger, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Richter, auf die Revisionen der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Konstanz vom 20. Juni 1944 wird

- I. im Schuldspruch dahin berichtigt, daß die Angeklagte
- 1. wegen fortgesetzter Hehlerei, teilweise in Tateinheit mit fortgesetztem Beziehen bezugsbeschränkter Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung ($\int 259 \text{ StGB}$, $\int 2 \text{ Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 VRStVO}$, $\int 73 \text{ StGB}$)
- 2. wegen fortgesetzten Ausnutzens ihr nicht zustehender Bezugsberechtigungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 VRStVO)
 verurteilt ist,
- II. im Strafausspruch unter Aufrechterhaltung der für die Straftat zu I 1 erkannten Strafe von drei Monaten Gefängnis aufgehoben. Die Sache wird zur Festsetzung einer Strafe für die Straftat zu I 2 und gegebenenfalls zur Bildung einer Gesamtstrafe sowie zu neuer Entscheidung über die Anrechnung der Untersuchungshaft an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision der Angeklagten gegen das vorbezeichnete Urteil auf ihre Kosten verworfen. – Von Rechts wegen

Gründe

Die Angeklagte erhielt in den Jahren 1941 bis 1943 bei Besuchen ihrer Mutter, die damals Wirtschafterin in einem Lazarett in Singen a.H. war, von ihrer Mutter wiederholt Lebensmittel, die die Mutter aus Lazarettbeständen entwendet hatte. So bekam sie mehrfach kleinere Mengen Zuckerwaren, einmal auch 2 oder 3 Dosen Gemüsekonserven, einige Male auch ein Vesperbrot, das mit Fleisch oder Wurst belegt war, die aus dem Lazarett stammten. Die Mutter

ließ die Angeklagte überdies häufig bei sich essen, wobei sie ihr Lebensmittel, insbesondere Fleisch, Butter und Eier vorsetzte, die ebenfalls zu den von ihr gestohlenen Lebensmitteln gehörten. Außerdem gab ihr die Mutter auch Lebensmittelkarten, die sie selbst nicht brauchte, weil sie sich durch die Diebstähle versorgte; diese Karten ihrer Mutter verwendete die Angeklagte für sich.

Das Landgericht hat darin, daß die Angeklagte die Lebensmittel von ihrer Mutter zum eigenen Verbrauch angenommen hat, eine fortgesetzte Hehlerei und zugleich, in Tateinheit damit begangen, einen fortgesetzten Bezug von bezugsbeschränkten Lebensmitteln ohne Bezugsberechtigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 VRStVO gefunden. Das Ausnutzen der von der Mutter ersparten Lebensmittelkarten hat es als straflos angesehen, weil die Angeklagte die Überlassung von Bezugsberechtigungen von Familienmitglied zu Familienmitglied und deren Ausnutzung für erlaubt gehalten habe. Von einer Freisprechung hat es in der Annahme abgesehen, das Ausnutzen der Karten bilde zusammen mit dem Ansichbringen der Lebensmittel einen einheitlichen Lebensvorgang.

Die Angeklagte macht mit ihrer Revision geltend, es fehle an den Voraussetzungen sowohl für eine Verurteilung wegen Hehlerei wie für eine solche wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung; außerdem hätte sie hinsichtlich der ihr zur Last gelegten Ausnutzung ihr nicht zustehender Bezugsberechtigungen freigesprochen werden müssen.

Die Staatsanwaltschaft rügt, daß die Angeklagte nicht wegen Ausnutzens ihr nicht zustehender Bezugsberechtigungen verurteilt worden ist.

I. Zur Revision der Angeklagten.

Zur äußeren Tatseite der Hehlerei bestehen keine rechtlichen Bedenken. Das gilt aber entgegen der Meinung der Revision auch für die innere Tatseite. Der Vorsatz des Hehlers kann nach dem § 259 StGB im "Wissen" um den strafbaren Erwerb des Vorbesitzers in bestimmter oder in bedingter Form bestehen oder auch in einem durch die Umstände bedingten "Annehmenmüssen" solchen Erwerbs. Hier ergeben die Gründe des angefochtenen Urteils, daß das Landgericht zwar die bestimmte Kenntnis der Angeklagten von dem strafbaren Erwerb der Lebensmittel durch die Mutter der Angeklagten nicht hat feststellen können, daß es aber die volle Überzeugung davon gewonnen hat, die Angeklagte habe mit einem solchen Erwerb "zumindest gerechnet". Das Landgericht stützt also die Verurteilung der Angeklagten wegen Hehlerei zur inneren Tatseite auf einen bedingten Vorsatz der Angeklagten und nicht, wie die Revision annimmt, auf die gesetzliche Beweisregel eines durch die Umstände bedingten "Annehmenmüssens" strafbaren Erwerbs. Daß dem Landgericht hierbei ein Rechtsirrtum unterlaufen wäre, ist nicht ersichtlich.

Frei von Rechtsirrtum ist auch die Annahme des Landgerichts, die Angeklagte habe insoweit, als sie von ihrer Mutter bezugsbeschränkte Lebensmittel

(Zuckerwaren, Butter, Fleisch, Eier) erhalten hat, im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VRStVO bezugsbeschränkte Erzeugnisse bezogen. Die Revision beruft sich für ihre gegenteilige Meinung, daß hier kein "Beziehen" vorliege, zu Unrecht auf die Entscheidung des Reichsgerichts in RGSt. Bd. 75 S. 184. Dort wie in der späteren Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen vom 13. Oktober 1943 − GSSt 1/43 = RGSt. Bd. 77 S. 225 und DJ 1943 S. 549 − ist zwar ausgesprochen worden, daß der Dieb bezugsbeschränkter Erzeugnisse nicht "Bezieher" im Sinne der Verbrauchsregelungsstrafverordnung sei. Das gilt aber nicht auch für den Hehler, der bezugsbeschränkte Erzeugnisse von dem Dieb mit dessen Willen, also auf abgeleitetem Wege erlangt.

Daß das Landgericht die Hehlerei und die Zuwiderhandlung gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung als durch ein und dieselbe Handlung begangen ansieht (§ 73 StGB), ist zutreffend. Daß es das Gesetz, aus dem die Strafe zu entnehmen war (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 VRStVO), nicht ausdrücklich bezeichnet hat, ist nach Lage der Sache unschädlich.

Auf die weitere Rüge der Revision zu dem Punkt der Anklage, in dem das Landgericht zu keiner Verurteilung gekommen ist, wird bei der Erörterung der Revision der Staatsanwaltschaft mit eingegangen werden.

II. Zur Revision der Staatsanwaltschaft.

Die Tatsache, daß die Angeklagte Bezugsberechtigungen ihrer Mutter für sich verwendet hat, hat das Landgericht in mehrfacher Hinsicht rechtlich unzutreffend beurteilt.

Eine irrige Meinung der Angeklagten, das Verbot des Ausnutzens fremder Lebensmittelkarten gelte nicht für das Ausnutzen von Lebensmittelkarten naher Angehöriger wäre ein Irrtum über den Umfang des strafrechtlichen Tatbestandes und daher für die Schuldfrage unbeachtlich. Eine Zuwiderhandlung der Angeklagten gegen den § 2 Abs. 1 Nr. 1 VRStVO würde nach Lage der Sache nur dann ausscheiden, wenn das Verhalten der Angeklagten etwa wegen des Verwandtschaftsverhältnisses objektiv nicht strafbar wäre.

Die Strafdrohung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 VRStVO ist aber so gefaßt, daß sie sich auf jede Ausnutzung fremder Bezugsberechtigungen erstreckt. Einschränkungen können deshalb nur als eng begrenzte Ausnahmen insoweit gegeben sein, als sie sich trotz der strengeren Fassung von selbst aus dem Sinn und Zweck der Verordnung nach gesundem Rechtsempfinden ergeben. Als eine derartige Ausnahme nennt der Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 21. Januar 1942 – LWMBl 87 – Rietsch-Peren-Schneider S. 197/199 – den Gebrauch von Bezugsberechtigungen, die aus Gefälligkeit gelegentlich in geringer Menge im Wege des Aushelfens einem anderen überlassen werden. Inwieweit sich für Familienmitglieder, die in demselben Haushalt leben, Ausnahmen dieser oder ähnlicher Art ergeben, steht hier nicht in Frage, weil

dieser Fall nicht gegeben ist. Keinesfalls betrachtet das natürliche Rechtsempfinden die Verwertung von Karten, die nur durch Diebstähle fremder Lebensmittel für den Bezugsberechtigten entbehrlich werden, als einen vom Standpunkt der allgemeinen Verbrauchsregelung aus natürlichen und unschädlichen Vorgang, den der Gesetzgeber als Ausnahme stillschweigend billigte. Auch das Ausnutzen der Karten der Mutter hätte deshalb vom Landgericht als eine strafbare Zuwiderhandlung der Angeklagten gegen den § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 VRStVO geahndet werden müssen, und zwar gleichviel, ob zwischen ihr und der anderen Straftat (Hehlerei und Beziehen bezugsbeschränkter Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung) Tateinheit oder Tatmehrheit bestand.

Die Annahme einer Tateinheit ist rechtsirrig, denn die Ausführungshandlungen der auf der einen und der anderen Seite in Betracht kommenden Tatbestände fallen in keinem Punkte zusammen. Nach Lage der Sache scheidet auch die Annahme einer im natürlichen Sinne einheitlichen Handlung (RGSt. Bd. 58 S. 113, 116; Bd. 72 S. 193, 195) aus.

Ein schwerer Fall im Sinne des § 2 Abs. 4 VRStVO ist auch hinsichtlich des Ausnutzens der fremden Bezugsberechtigungen deshalb anzunehmen, weil die Übertretungsstrafen des § 2 Abs. 1 der Verordnung nur für geringfügige Verstöße in Betracht kommen können.

Von dem Standpunkt aus, daß in dem Ausnutzen der Bezugsberechtigungen der Mutter keine Zuwiderhandlung gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung zu sehen sei, hätte das Landgericht die Angeklagte von der Anklage einer weiteren Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung freisprechen müssen.

Da der Standpunkt des Landgerichts aber, wie ausgeführt, rechtsirrig ist, ist das angefochtene Urteil auf die Revision der Staatsanwaltschaft und gemäß dem § 358 Abs. 2 StPO auch auf die Revision der Angeklagten hin im Schuldspruch dahin zu berichtigen, daß die Angeklagte neben der vom Landgericht ausgesprochenen Verurteilung auch noch wegen einer weiteren fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen den § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 VRStVO verurteilt ist, die in dem Ausnutzen ihr nicht zustehender Bezugsberechtigungen liegt. Das hat zur Folge, daß das Urteil im Strafausspruch unter Aufrechterhaltung der Einsatzstrafe für die in Tateinheit mit einer Zuwiderhandlung gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung begangene Hehlerei aufgehoben und die Sache zur Festsetzung einer Strafe für die Zuwiderhandlung der unbefugten Ausnutzung fremder Bezugsberechtigungen und – gegebenenfalls – zur Bildung einer Gesamtstrafe (§ 74 StGB) an die Vorinstanz zurückverwiesen werden muß. Dabei wird über die Anrechnung der Untersuchungshaft neu zu entscheiden sein.

Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Oberreichsanwalts.